

Reglement Verkehr und Lärm

I. Allgemeiner Teil

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Erhaltung von Saas-Fee als autofreien Kurort durch die Beschränkung des Fahrzeugverkehrs auf das Notwendige, die Gewährleistung der Sicherheit der Fussgänger und von Fahrzeugen, die Lärmbekämpfung sowie die Regelung von Lärmimmissionen aus Bau-, Unterhaltungs- und Freizeittätigkeiten.

² Es regelt die Lenkungsabgaben für die Zulassung und den Einsatz von Verkehrsmitteln sowie die Übertretungen von Strafbestimmungen auch anderer Gemeindereglemente in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich des vorliegenden Reglements erstreckt sich auf die gemeindeeigenen Strassen und Wege und findet keine Anwendung auf die Strasse A212 Saas Grund - Saas Fee.

² Nach diesem Reglement wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten einen Übertretungstatbestand erfüllt.

³ Dem Reglement ist unterworfen, wer auf Gebiet der Gemeinde Saas-Fee eine Übertretung begeht und zwar verfahrensmässig auch wenn diese in einem anderen Reglement enthalten ist.

⁴ Es findet keine Anwendung, insoweit zwingend die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes gegeben ist.

Art. 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs von Verkehrswegen

¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird von der in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung enthaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die öffentlichen Verkehrswege allgemein verbindlichen Einschränkungen zu unterstellen sowie Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen.

² Der Gebrauch der Strassen und Wege auf Gemeindegebiet ist grundsätzlich den Fussgängern vorbehalten und der Fahrzeugverkehr ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der sich auf diesen stützenden Signale und Markierungen gestattet.

³ Die Gemeinde kann einzelne Strassenbereiche für bestimmte Fahrzeuge generell oder im Rahmen einer Zulassungsbewilligung einschränken oder bestimmte Wegstrecken zwingend vorgeben.

⁴ Jeder Fahrzeughalter haftet für Schäden sowie die Verschmutzung von öffentlichem Eigentum, welche sich beim Einsatz und Verkehr von Fahrzeugen ergeben.

⁵ In Bezug auf die Signalisation und die Markierungen bleibt deren Homologation durch die Kantonale Kommission für Strassensignalisation vorbehalten.

⁶ Soweit das vorliegende Reglement keine Ausnahmen vorsieht, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde in den mit einem Fahrverbot signalisierten Gebieten keine Fahrzeuge und Fuhrwerke verkehren.

Art. 4 Hundehaltung in der Öffentlichkeit

¹ Hunde sind an der Leine zu führen. Der Gemeinderat kann einen Perimeter ohne Leinenpflicht in Form eines Auszugs aus dem Amtlichen Vermessungsplan durch öffentliche Auflage festlegen.

² Jeder Hundehalter ist verpflichtet, Hundekot ordnungsgemäss zu beseitigen.

Art. 5 Begrenzung von Lärmemissionen

¹ Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung sind die Gemeinden für die Begrenzung der Immissionen von beweglichen Geräten und Maschinen sowie von anderen Lärmquellen zuständig und können diese Regelung durch ein Reglement vornehmen.

² Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundes, insbesondere das Umweltschutzgesetz, die Lärmschutzverordnung, die Schall- und Laserverordnung und die Baulärm-Richtlinie sowie die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale.

³ Die Strafverfolgung gegen die im vorliegenden Reglement geregelten Verstösse obliegt unter Vorbehalt der Anfechtungsmöglichkeiten der Gemeinde.

II. Besonderer Teil

A) Verkehr

a) Verkehrszulassung

Art. 6 Zulassungsbewilligung

¹ Die Bewilligungen werden entweder ganzjährig oder mit einer zeitlichen Einschränkung entsprechend dem Einzelfall erteilt. Die Zulassungsbewilligung gilt während dem erteilten Zeitraum und entfällt auch ohne formelle Verfügung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Nachweis der Parkierung des Fahrzeugs erbracht wird und diese Nutzung faktisch und rechtlich gesichert ist.

³ Zur erleichterten Umsetzung des Transports von Personen und Waren sowie zur Wahrung des Charakters eines autofreien Dorfes, müssen sich die Elektrofahrzeuge in ihrer Form und in ihrem Erscheinungsbild von den handelsüblichen Motorfahrzeugen abheben.

⁴ Die periodische Erneuerung ist Aufgabe des Gesuchstellers. Die Gemeinde kann vom Berechtigten jederzeit den Nachweis verlangen, dass dieser die Zulassungsbedingungen aktuell erfüllt.

⁵ Die Zulassungsbewilligung oder eine allfällige Kontrollmarke ist an der Frontscheibe und wo eine solche fehlt, derart am Fahrzeug anzubringen, dass sie jederzeit gut sichtbar ist.

⁶ Insoweit für einzelne Fahrzeuge oder Transporte eine Bewilligung oder Verkehrszulassung von Bund oder Kanton notwendig ist, hat der Gesuchsteller diese vorgängig einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

b) Fahrzeuge mit ganzjähriger Verkehrszulassung

Art. 7 Zugelassene Fahrzeuge

¹ Zum ganzjährigen Verkehr sind grundsätzlich nur die folgenden Fahrzeuge zugelassen:

- a) Transportmotorwagen ohne Verbrennungsmotor, wie namentlich Elektrofahrzeuge für Personen- / Materialtransporte,
- b) Pferdefuhrwerke,
- c) landwirtschaftliche Transportmotorwagen sowie landwirtschaftliche Transport- und Arbeitsanhänger,
- d) motorlose Fahrzeuge.

² Der Fahrzeugverkehr für die Versorgung und Entsorgung von Gütern in den umliegenden Gebieten bis zu den asphaltierten Strassen ist von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall für Spezial- und Sondertransporte eine Ausnahmegewilligung erteilen.

⁴ Die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie Blaulichtfahrzeuge und Kehrmaschinen sowie im Einsatz stehende Fahrzeuge für die medizinische Betreuung sowie Kranken- und Leichentransporte und dergleichen bedürfen keiner Zulassungsbewilligung.

Art. 8 Abmessungen der Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor

¹ Die Fahrzeuge dürfen die nachfolgenden Vorgaben nicht überschreiten:

- a) Länge: 4.00 m
- b) Breite: 1.40 m ohne Aussenspiegel und 1.45 m für Kipper,
- c) Nutzlast: 3 t.

² Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Sonderfahrzeuge im öffentlichen Dienst.

Art. 9 Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor für Personentransporte

¹ Bewilligungen für Transportmotorwagen zum Zwecke von Personentransporten werden erteilt:

- a) an Taxibetriebe in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

- b) an Beherbergungsbetriebe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a) des kantonalen Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, insoweit eine einschlägige Betriebsbewilligung vorliegt,
- c) unter Einschränkungen an Beherbergungsbetriebe ohne hotelmässige Leistung.

² Bewilligungen an Beherbergungsbetriebe werden erteilt, sofern der Gesuchsteller den Betrieb selbst bewirtschaftet und ein erhebliches Bedürfnis nachweist. Bei der Würdigung des erheblichen Bedürfnisses müssen mindestens 20 Betten oder pro Jahr mindestens 2'400 abgerechnete Logiernächte erreicht werden, sowie kumulativ die wirtschaftliche und betriebliche Einheit der vermieteten Betten gegeben sein.

³ Bei der Berechnung des Bedürfnisses werden die Eigennutzung des Betriebsinhabers und der Angestellten, sowie deren Familien nicht berücksichtigt. Bilden verschiedene Betriebsformen wie Hotels, Ferienwohnungen, Restaurant, Bar und dergleichen eine funktionelle oder wirtschaftliche Einheit ist das Bedürfnis gesamthaft unabhängig von rechtlich verschiedenen Gesellschaften zu beurteilen und es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung für jeden einzelnen Betriebszweig.

⁴ Die Bewilligung an einen Beherbergungsbetrieb für ein 2. Fahrzeug setzt zudem den Nachweis von jährlich 7'000 abgerechneten Logiernächten voraus.

Art. 10 Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor für Materialtransporte

¹ Bewilligungen für Transportmotorwagen zum Zwecke von gewerblichen Materialtransporten von Gütern werden erteilt, wenn der Gesuchsteller auf den Transport mit einem Fahrzeug dringend angewiesen ist und eine andere Transportart unzumutbar wäre.

² Zur Abklärung des dringlichen Bedürfnisses sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Betriebsgrösse,
- b) Art und Umfang des Materialtransportes,
- c) Häufigkeit des Transportbedürfnisses,
- d) Transportdistanz,
- e) Besonderheit der Verkehrserschliessung,
- f) berufliche Tätigkeit des Gesuchstellers,
- g) Inanspruchnahme von gewerblichen Transportbetrieben,
- h) öffentliche Interessen.

³ Bilden Tätigkeiten des Gastgewerbes und anderer Gewerbe eine funktionelle oder wirtschaftliche Einheit ist das Bedürfnis gesamthaft zu beurteilen und es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung für jeden einzelnen Betriebszweig. Für weitere Gewerbetätigkeiten haben Betriebe des Gastgewerbes nebst der Bewilligung von Fahrzeugen für Personentransporte keinen zusätzlichen Anspruch auf Fahrzeuge für Materialtransporte.

Art. 11 Pferdefuhrwerke

¹ Zum Verkehr zugelassen sind einspännige Pferdefuhrwerke mit maximal folgenden Abmessungen:

- a) Länge der Ladebrücke inklusive Kutschersitz: 3.00 m
- b) Breite der Ladebrücke und Radstand ohne Trittbrett: 1.30 m.

² Der Einsatz von Pferden im öffentlichen Strassenbereich ist nur mit einer Auffangvorrichtung für tierische Exkremente gestattet. Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist jede übermässige Schnelligkeit und insbesondere jedes Galoppieren untersagt.

³ Tierhalter und Bewilligungsnehmer haften aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Tierhalterhaftung. Die Zulassungsbewilligung wird nur erteilt gegen Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft mit einem Mindestbetrag von Fr. 10 Millionen für Personen- und Sachschaden je Unfallereignis.

⁴ Die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Tierschutz bleiben vorbehalten. Für den gewerbmässigen Personentransport gelten zusätzlich die Bestimmungen für Taxibetriebe.

Art. 12 Landwirtschaftliche Fahrzeuge

¹ Der Verkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bedarf für den Zeitraum vom 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr keiner Bewilligung, wenn der Einsatz ausschliesslich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt.

² Ausserhalb des erwähnten Zeitraums und für nichtlandwirtschaftliche Zwecke bedarf es einer Zulassungsbewilligung.

Art. 13 Motorlose und diesen gleichgestellte Fahrzeuge

¹ Handwagen, Stosskarren, Handschlitten sowie Fahrräder und Bikes ohne Motor bedürfen keiner Zulassungsbewilligung.

² Rollstühle mit eigenem Antrieb oder mit gesonderter Zugvorrichtung sind motorlosen Fahrzeugen gleichgestellt, sofern sie invaliditätsbedingt beansprucht werden.

³ Andere Fahrzeuge für invalide Personen bedürfen einer Zulassungsbewilligung, welche auch erteilt wird, wenn die anderweitigen Voraussetzungen des vorliegenden Reglements nicht erfüllt sind.

⁴ Elektrofahrräder(E-Bike), Leicht-Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb sowie Elektro-Stehroller sind motorlosen Fahrzeugen gleichgestellt und bedürfen keiner Zulassungsbewilligung.

Art. 14 Fahrzeugähnliche Geräte

¹ Mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden wie Roll-

schuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder, bedürfen keiner Zulassungsbewilligung.

² Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche findet die Verkehrsregelverordnung des Bundes Anwendung, soweit die Gemeinde nicht zusätzliche Vorschriften erlässt.

Art. 15 Anhänger ohne eigenen Antrieb

¹ Anhänger ohne eigenen Antrieb sind nur für Spezialtransporte gestattet, wenn dies die Dimensionen des Transportgutes erfordern oder es sich um einen Anhänger mit Sonderausstattung handelt.

² Für Anhänger bedarf es einer zusätzlichen Verkehrszulassung, ausgenommen solche für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

c) Zeitlich beschränkte Verkehrszulassung

Art. 16 Bauzeit

¹ Der Zeitraum vom 2. Mai bis zum 12. Juni sowie ab dem 3. Montag im Oktober während 5 Wochen gilt als sogenannte ordentliche Bauzeit, während welcher für Transport- und Arbeitsmotorwagen von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 17:00 Uhr eine Sonderregelung gilt.

² Der Gemeinderat kann durch einen jährlich zu fassenden Beschluss den jeweiligen Zeitraum der Bauzeit entsprechend den Bedürfnissen im Frühjahr vorziehen und im Herbst verlängern.

Art. 17 Transportmotorwagen sowie Mulden

¹ Während der ordentlichen Bauzeit wird der Einsatz von Transportmotorfahrzeugen mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t bewilligt. Die Durchfahrt von schweren Motorwagen (Lastwagen) bis zu einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 28 t kann bewilligt werden, sofern auf der beantragten oder angewiesenen Wegstrecke die Dimensionen des Fahrzeugs eine gefahrlose Durchfahrt zulassen.

² Die Bewilligung wird nur für den Abtransport von Aushubmaterial sowie für den Transport von Rohbaumaterialien wie Eisenbeton, Schalungs- und Gerüstmaterial, Bausteine, Zementrohre und dergleichen sowie den Transport von Heizöl- und Dieselmotorstoff erteilt. Unnütze Leerfahrten sowie der Transport von Personen sind nicht gestattet. Die zu benutzende Wegstrecke kann von der Gemeinde vorgeschrieben werden.

³ Für den Einsatz von Transportmotorwagen ist über die Gemeinde für jedes einzelne Fahrzeug und für den erwünschten Zeitraum eine Bewilligungskarte einzuholen. Diese wird nur nach Kontrolle des Fahrzeugs bezüglich der Vorschriften

des vorliegenden Reglements erteilt und ist nach Beendigung der Transportarbeiten zurückzugeben.

⁴ Für Transporte mit anderen Fahrzeugen wie Personenwagen, Lieferwagen, Autobusse und "Dumper" besteht kein Anspruch auf eine Fahrbewilligung.

⁵ Ausserhalb der ordentlichen Bauzeit kann eine Fahrbewilligung einzig zum Muldentransport mit Transportmotorwagen an zwei Werktagen pro Woche – ausgenommen an Feiertagen – zur Materialentsorgung (nur Abtransport und nicht Zuführen von Materialien) beantragt werden.

⁶ Muldentransporte und Muldenstationierungen sind ganzjährig bewilligungspflichtig und sind frühzeitig schriftlich mit Angabe des Platzes und der Dauer mitzuteilen.

⁷ Während der ordentlichen Bauzeit auf öffentlichem Grund abgestellte Mulden müssen an den Wochenenden (Freitag ab 17.00 Uhr/Sa/So) entfernt werden.

⁸ Ausserhalb der ordentlichen Bauzeit sind Mulden auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

⁹ Während der ordentlichen Bauzeit können Mulden auf Privatboden auch über das Wochenende (Freitag ab 17.00 Uhr/Sa/So) stationiert bleiben. Ausserhalb der ordentlichen Bauzeit müssen Mulden auf Privatboden an den Wochenenden (Freitag ab 17.00 Uhr/Sa/So) entfernt werden.

¹⁰ Mulden sind immer mit Blachen oder Gitter fachmännisch und gesichert abzudecken.

¹¹ Im Falle einer Bewilligung dürfen ausserhalb der ordentlichen Bauzeit Mulden längstens während einer Arbeitswoche (Montag bis Freitag) abgestellt werden.

Art. 18 Arbeitsmotorwagen

¹ Während der ordentlichen Bauzeit wird die Verschiebung zu und der Einsatz von Arbeitsmotorwagen auf den Baustellen bewilligt.

² Raupenfahrzeuge für den Einsatz auf Baustellen sind auf Tiefladern zu transportieren. Anderweitige Verschiebungen erfordern eine Ausnahmegewilligung und dürfen zum Schutz von Grundeigentum nur entsprechend den Anweisungen und unter Aufsicht der zuständigen Gemeindebehörde erfolgen.

³ Bei Ein- und Ausfahrten von der Baustelle in eine öffentliche Strasse ist diese durch die Bauherrschaft auf eine Länge von beidseitig je 50 m täglich reinigen zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Strasse auf Kosten des Bauherrn säubern.

Art. 19 Schneemobile

¹ Schneemobile wie Motorschlitten oder Schneemotorräder bedürfen einer Zulassungsbewilligung, welche nur erteilt wird, wenn der Gesuchsteller ein persönliches Bedürfnis nachweisen kann.

² Die Bewilligung kann in Berücksichtigung der Bedürfnisse auf den Personen- oder Warentransport sowie räumlich beschränkt werden.

³ Im Übrigen ist das kantonale Reglement über die Benutzung von Raupenfahrzeugen vom 13. November 2002 anwendbar.

d) Taxifahrzeuge

Art. 20 Erteilung und Entzug einer Taxibewilligung

¹ Wer berufsmässig und öffentlich Personentransporte ausführen will, bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde.

² Die Bewilligung wird nur an Personen erteilt, welche die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen erfüllen. Sie ist nicht übertragbar.

³ Das Dienstfahrzeug hat den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen und ist aufgrund der Bewilligung als „Taxi“ zu bezeichnen und mit einem Taxameter auszustatten.

⁴ Die Verweigerung oder der Rückzug der Bewilligung können beim Staatsrat angefochten werden, wobei dem generellen Fahrverbot gemäss Art. 3 Abs. 5 des vorliegenden Reglements Rechnung zu tragen ist.

Art. 21 Kategorien und Tarife

¹ Es wird unterschieden zwischen einer Bewilligung für Elektrotaxi und einer solchen für Pferdetaxi.

² Die besonderen Vorschriften für Motorfahrzeuge beziehungsweise Pferdefahrwerke finden zusätzlich Anwendung.

³ Die Fahrtarife werden nach Anhören der Taxihalter vom Gemeinderat periodisch sowie bei jeder neu erteilten Bewilligung genehmigt.

⁴ Die Tarife sind im Fahrzeug für die Kunden gut sichtbar anzubringen und den Kunden ist für jede Fahrt eine Quittung auszustellen. Gepäckstücke dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 22 Betriebsverpflichtung

¹ Taxihalter sind verpflichtet, allein oder im Turnus mit anderen Taxihaltern einen Betrieb von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu gewährleisten.

² Der Taxiführer kann sich weigern, Personen in angetrunkenem oder vergleichbarem Zustand oder Gegenstände, die das Fahrzeug beschädigen könnten, zu transportieren.

e) Verkehrsankordnungen

Art. 23 Geschwindigkeitsvorschriften

¹ Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen.

² Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Blaulichtfahrzeuge im Einsatz.

³ Neu in den Verkehr zu setzende Fahrzeuge gemäss Art. 7 Abs. 1 mit jährlicher Zulassungsbewilligung müssen soweit möglich mit einem entsprechenden Dreh-

zahlüberwacher oder einer vergleichbaren technischen Ausrüstung versehen sein.

⁴ Fahrzeuge dürfen nicht mit ausgeschaltetem Motor verkehren und Anhänger dürfen einzig zum Manövrieren vom Zugfahrzeug abgekuppelt werden.

⁵ Die Gemeinde ist berechtigt Geschwindigkeitskontrollen anzuordnen.

Art. 24 Parkierungsvorschriften

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

² Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters mit einer Wegfahrsperrung versehen oder abgeschleppt werden.

Art. 25 Zusätzliche Verkehrsanordnungen

¹ Der Gemeinderat kann, insbesondere bei bestimmten Anlässen oder Vorkommnissen, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen anordnen.

² Er ist befugt bestimmte Gebiete für bestimmte Fahrzeugkategorien, wie beispielsweise Fahrräder, zu sperren.

³ Er hat im Weiteren das Recht anderweitige Verkehrsanordnungen zu treffen, wie beispielsweise für Einbahnverkehr oder fussgängerfreundliche Zonen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung der entsprechenden Signalisation durch die Kantonale Kommission für Strassensignalisation.

B) Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung von Strassen

Art. 26 Veränderungen am Strassenkörper

¹ Jede oberirdische und unterirdische Nutzung oder Veränderung im Bereich des Strassenkörpers und des öffentlichen Grundeigentums bedarf auf schriftliches Gesuch hin der Bewilligung oder Konzession der Gemeinde.

² Insbesondere bedarf die Erstellung und der Anschluss von Leitungen sowie die Reparatur von bestehenden Leitungen der schriftlichen Bewilligung oder Konzession durch die Gemeinde. Bei grösseren Grabenarbeiten sowie auf Verlangen der Gemeinde ist dem Gesuch ein Plan beizulegen.

³ Grabenarbeiten sind entsprechend den Anweisungen der Gemeinde so auszuführen, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Das Auffüllen des Grabens und die Wiederherstellung des Strassenoberbaus haben entsprechend den Anweisungen und unter Aufsicht der Gemeinde fachkundig zu erfolgen.

Art. 27 Gewährleistung des Gemeingebrauchs

¹ Der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze darf von niemandem in irgendeiner Weise behindert oder geschmälert werden, falls nicht eine schriftliche Bewilligung oder Konzession der Gemeinde zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung vorliegt.

² Das Einwerfen von Schnee in den Strassenbereich ist grundsätzlich bis spätestens um 09:00 Uhr gestattet.

³ Insoweit für das Befreien der Dächer von Schnee die darunter liegende Verkehrsfläche beansprucht wird, ist der Zeitpunkt dieser Arbeiten mit der Gemeinde verbindlich abzusprechen. Die Haftung und Gewährleistung der Sicherheit verbleiben beim Werkeigentümer.

Art. 28 Vorrichtungen und Möblierung im Strassenbereich

¹ Sämtliche Vorrichtungen, welche die öffentlichen Strassen und Gehwege beanspruchen oder in diesen Bereich hineinragen, wie insbesondere Baustelleninstallationen, Gerüste und Hebebühnen sowie Leitungen, Türen, Rollvorhänge, Firmenschilder, Schaukästen, Lichtreklamen und dergleichen sind ohne schriftliche Bewilligung oder Konzession der Gemeinde und unter nachfolgendem Vorbehalt verboten.

² Mobile Reklameschilder, Tische und Stühle, Verkaufsstände und Verkaufskörbe und dergleichen dürfen mit Bewilligung oder Konzession der Gemeinde entschädigungslos entlang der Strassen in einem Abstand von mindestens 2.25 m ab Strassenachse aufgestellt werden. Diese Vorrichtungen sind im Zeitraum von 22:00 Uhr - 07:00 Uhr zu entfernen.

³ Im Bereich der für den Fahrverkehr bestimmten Verkehrsfläche dürfen keine Anlagen und Einrichtungen wie Sonnenstoren und Reklameschilder in die Fahrbahn hineinragen.

⁴ Auswerfer für Dachtraufen in den Bereich des öffentlichen Eigentums sind untersagt.

Art. 29 Haftungsvorschriften

¹ Jeder Strassenbenützer ist für den widerrechtlichen Gebrauch oder die Beschädigung des öffentlichen Strasseneigentums haftbar.

² Die Gemeinde haftet soweit gesetzlich zulässig nicht für Schäden in Zusammenhang mit Vorrichtungen und Möblierungen von Privaten entlang der öffentlichen Strassen.

C) Abgaben und Gebühren

Art. 30 Ganzjährige Verkehrszulassung

¹ Die Gemeinde erteilt für jedes einzelne Fahrzeug eine erstmalige Verkehrszulassung, welche jährlich zu erneuern ist.

² Die Abgabe für erstmalige Verkehrszulassung beträgt für jedes Fahrzeug Fr. 500.-- sowie pro Kalenderjahr jährlich Fr. 120.--. Unterjährig ist die Abgabe entsprechend der Anzahl der angebrochenen Monate geschuldet.

³ Für jeden Halterwechsel beträgt die einmalige Abgabe Fr. 100.--.

⁴ Wird die Zulassung vorzeitig entzogen oder sonst hinfällig, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 31 Zeitlich beschränkte Fahrbewilligung

¹ Zeitlich beschränkte Fahrbewilligungen werden für einen bestimmten Tag oder einen bestimmten Zeitraum pro Fahrzeug ausgestellt.

² Die Grundabgaben betragen:

- a) für Transportmotorwagen pro Tag Fr. 50.--,
- b) für schwere Motorwagen und Sondertransporte inklusive verladene oder selbstständig fahrende Arbeitsmotorwagen pro Durchfahrt Fr. 300.--.

³ Anwendbar ist die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (741.41).

Art. 32 Abgaben für gesteigerten Gemeingebrauch/Sondernutzung

¹ Die Abgabe für Taxikonzessionen zum Parkieren auf öffentlichen Verkehrswegen oder Plätzen beträgt jährlich bis Fr. 1'000.-- für jedes reservierte Parkfeld.

² Die Abgabe für die Beanspruchung von öffentlichem Eigentum im Strassenbereich zur Sondernutzung berechnet sich nach der jeweiligen Fläche und beträgt ab dem fünften Tag bis zu Fr. 10.-- pro Quadratmeter je angefangenem Monat.

⁴ Wird die Bewilligung vorzeitig entzogen oder sonst hinfällig, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 33 Verwaltungsgebühren

¹ Die sogenannten Kanzlei- und Kontrollgebühren werden zusätzlich erhoben.

² Ergeben sich in Zusammenhang mit der Erteilung und der Kontrolle von Bewilligungen wesentliche Rückfragen und Zusatzabklärungen wie insbesondere statische/technische Überprüfungen oder der Einsatz von Sicherheitskräften, können diese Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

D) Lärmvorschriften

Art. 34 Grundsatz

¹ Niemand darf durch sein Verhalten oder durch technische Einrichtungen Lärm erzeugen, den er mit Hilfe zumutbarer Vorkehren oder sonstiger Rücksicht vermeiden kann.

² Wird das Motorfahrzeug auch nur für kurze Zeit verlassen oder nicht betriebsgemäss genutzt, muss der Schlüssel abgezogen werden.

³ In Berücksichtigung der vor Ort geltenden Lärmempfindlichkeitsstufe bilden die Lärmbegrenzungsvorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung LSV die gesetzlichen Minimalvorgaben, welche im Interesse des Ruhebedürfnisses der Gäste mit vorliegendem Reglement zusätzlich beschränkt werden können.

Art. 35 Sonntagsruhe/Nachtruhe

¹ An Sonntagen und gesetzlichen sowie kommunalen Feiertagen sind alle lärmigen Arbeiten untersagt.

² Zudem ist an allen anderen Tagen die Ausführung von lärmigen Arbeiten von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr untersagt.

Art. 36 Lautsprecher und Tonverstärker

¹ Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten.

² Wenn die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet ist, sind Lautsprecher und entsprechende technische Geräte zur Verstärkung des Tons in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Skibars und dergleichen bis zu einem Schallpegel von $L_{Aeq1Min} = 80$ dB (A) an Orten, an denen sich Personen aufhalten, ab dem 1. Mai bis zum 30. September von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 30. April von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

³ Der Gemeinderat kann den Einsatz von Lautstärkereglern und deren Zertifizierung verfügen.

⁴ Für Ausstellungen, Sondernveranstaltungen und einzelne Events wie Fackelabfahrten, kann der Gemeinderat eine Sonderregelung verfügen.

Art. 37 Garten-, Umgebungs- und vergleichbare Arbeiten

¹ Der Einsatz von Geräten und Maschinen für Garten- und Umgebungsarbeiten sowie von Motorsägen ist im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

² Maschinelle Schneeräumungsarbeiten sind für Private von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

Art. 38 Maschinen / Geräte

¹ Wenn die Einhaltung der Baulärm-Richtlinie (BAFU) gewährleistet ist, ist der Einsatz von Maschinen / Geräten mit einem Schallpegel von $L_{Aeq1Min} = 80$ dB (A) ausserhalb der reglementarischen festgelegten Bauzeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 17.00 Uhr, gestattet.

Art. 39 Gewerbebetriebe

¹ Jeder Geschäftsinhaber hat soweit zumutbar die der Verminderung des Lärms dienenden technischen Vorrichtungen und Vorkehrungen zu treffen.

² Entsprechende Anordnungen sind zumutbar, wenn der Aufwand hierfür in einem angemessenen Verhältnis zur Lärmverminderung und zum Anspruch auf Ruhe steht.

³ Jeder Gastwirt ist mitverantwortlich, dass seine Gäste die Lärmvorschriften des vorliegenden Reglements einhalten, insbesondere auch beim Kommen und Gehen.

Art. 40 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass Mitmenschen in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

Art. 41 Helikoptertransporte

¹ Helikopterflüge sind bewilligungs- und gebührenpflichtig; Personentransporte sind nicht zulässig.

² Gesuche werden nur bewilligt, wenn der Einsatz von anderen Transportmitteln unmöglich oder unverhältnismässig ist oder deren Einsatz für Mensch und Umwelt zu einer grösseren Belastung führt.

³ Gesuche für eine Flugbewilligung müssen vom Auftraggeber zwei Arbeitstage zum Voraus mit nachfolgenden Angaben schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden.

- a) Auftraggeber;
- b) voraussichtlicher Termin und voraussichtliche Einsatzzeit;
- c) Abflugort;
- d) Destination;
- e) Flugroute;
- f) Zweck;
- g) Transportgut;
- h) Anzahl Flugbewegungen;
- i) Begründung.

⁴ Bei einem Notfall oder einem Notstand, wie dringende Evakuierung oder Brandfall ist die Bewilligung innert 8 Tagen nachzureichen.

⁵ Die Verordnung des Bundesrats über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen bleibt ausdrücklich vorbehalten und die Flugroute hat nach Möglichkeit die gesetzlichen Abstände zum Siedlungsgebiet einzuhalten. Sie kann von der Gemeinde vorgegeben werden.

⁶ Für die Behandlung eines jeden Gesuchs ist in Berücksichtigung der Angaben in Abs. 3 eine Gebühr von höchstens Fr. 2'000.00 geschuldet.

⁷ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin von einer Gebühr absehen.

Art. 42 Drohnen/Modellflugzeuge

¹ Der Einsatz von Modellflugzeugen sowie ähnlichen Flugobjekten über und in einem Abstand von weniger als 200 m vom Siedlungsgebiet ist nicht zulässig.

² Die Gemeinde kann auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen eine Bewilligung erteilen, namentlich für Transporte sowie für die Erstellung von Film- und Fotoaufnahmen, sofern ein Bedürfnisnachweis erbracht wird.

³ Bezüglich der Drohnen findet die übergeordnete Gesetzgebung Anwendung. Die einschlägige Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien sowie die Datenschutzgesetzgebung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

⁴ Für die Behandlung eines jeden Gesuchs ist eine Gebühr in der Höhe von höchstens Fr. 300.00 geschuldet.

Art. 43 Feuerwerke und Schiessübungen

¹ Das Ablassen von Feuerwerken und die Durchführung von Schiessübungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde gemäss amtlichen Formular und werden nur in begründeten Fällen und mit allfälligen Auflagen bewilligt.

² Das schriftliche Gesuch hat die nachfolgenden Angaben zu enthalten:

- a) Ort, Zeitpunkt und Dauer des Anlasses;
- b) Verantwortliche Person mit Name, Adresse und Telefon-Nummer sowie Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments.

³ Für jegliche Personen- und Sachschäden haftet der Veranstalter verschuldensunabhängig.

⁴ Die übergeordnete Gesetzgebung, insbesondere das Kantonale Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente sowie die gestützt darauf erlassenen Anordnungen, namentlich auch für den schweizerischen Nationalfeiertag und die Silvesternacht bleiben vorbehalten.

⁵ Für die Behandlung eines jeden Gesuchs ist eine Gebühr in der Höhe von höchstens Fr. 300.00 geschuldet.

E) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 Schuldner der Abgaben und Solidarverpflichtung

¹ Sämtliche Abgaben und Gebühren sind durch den jeweiligen Gesuchsteller geschuldet. Die Gemeinde kann eine vorgängige Hinterlegung eines Barbetrags verlangen.

² Fahrzeughalter, Betriebsinhaber, Grundeigentümer und Bauherr haften bezüglich der Abgaben und Gebühren sowie für das Einhalten der Reglementsbestimmungen solidarisch mit dem Gesuchsteller und dem Verursacher.

Art. 45 Ausnahmbewilligungen

¹ In Wahrung der öffentlichen und privaten Interessen kann der Gemeinderat in Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Reglements im Einzelfall Ausnahmbewilligungen erteilen.

² Das entsprechende Gesuch ist dem Gemeinderat möglichst frühzeitig schriftlich einzureichen.

III. Vollzug und Verfahren

Art. 46 Zuständigkeit Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Reglements beauftragt.

² Er kann durch Gemeinderatsbeschluss Zuständigkeiten aufgrund des vorliegenden Reglements an kommunale oder regionale Verwaltungseinheiten oder Organe übertragen.

Art. 47 Verfahren

¹ Es sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

² Der Gemeinderat kann für Gesuche, Bewilligungen sowie Verfügungen Formulare erstellen und deren Verwendung verlangen.

IV. Strafbestimmungen

Art. 48 Strafbarkeit

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

² Wird ein widerrechtlicher Zustand nicht innert angesetzter Frist behoben, kann die Busse jeweils bis höchstens Fr. 10'000.-- verdoppelt werden.

³ Vorbehalten bleibt eine höhere Strafdrohung gemäss kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung.

⁴ Arbeitgeber oder Vorgesetzter, Fahrzeughalter, Betriebsinhaber, Grundeigentümer und Bauherr, der eine nach diesem Reglement strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafdrohung wie der Täter.

Art. 49 Ordnungsbusse

Zu widerhandlungen gegen das eidgenössische Ordnungsbussengesetz (OBG) können mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 300.-- geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem OBG und der OBV (Ordnungsbussenverordnung).

Art. 50 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

Art. 51 Strafbestimmungen bei Anwendung des VVRG

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

- 1) Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
 - a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu Fr. 5000.-- geahndet werden kann.
- 2) Werden Bussen über Fr. 5000.-- ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Seine Entscheidung unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 52 Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement unterliegt dem Beschluss durch die Urversammlung.
- ² Es tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
- ³ Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Verkehrsreglement vom 28. Juni 1993.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

- ¹ Aufgrund des bisherigen Reglements erteilte Zulassungsbewilligungen bleiben während sechs Jahren ab Homologation des vorliegenden Erlasses gültig.
- ² Für sämtliche summenmässigen Berechnungen und Beträge mit einer Währungseinheit findet das neue Reglement Anwendung.
- ³ Der Gemeinderat kann alle Positionen mit Währungseinheiten periodisch der Teuerung entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Grundlage für die Berechnung ist der Monat der Genehmigung des Reglements durch die Urversammlung.